BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE TELEPHON 52 55 21, 52 55 22 52 41 51, 52 41 81

21.: 1771/62

Abschrift

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜRREN

Bescheid

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II. § 2. Abe. 1 des Bundesgesetses vom 26. Juni 1928, BGB1. Nr. 169 zum Schutse von Naturhöhlen (Baturhöhlengesetz) entschieden :

Spruch

Re wird festgestellt, das die Erhaltung der Umgebung des Einganges der Repolusthöhle als

" 3 chutzgebiet

ober dem Verlaufe der Repolusthöhle:

als Katurdenkmal gemüss Artikel II. § 1. Abs. 2 des bezogenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Umgrensung dieses Schutzgebietes ist der beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden

Lageskisse zu entnehmen und verläuft folgendermassen :

Die Oetgrense verläuft in Mord-Süd-Richtung in einem Abstand von 10 m östlich der Mitte des Höhleneinganges, und zwar von diesem Funkt 20 m gegen Norden und 15 m hangabwärts gegen Süden. Die Mordgrenze erstreckt sich vom nördlichen Endpunkt der Ostgrenze unter einem rechten Winkel in gerader Richtung insgesamt 50 m in westliche Richtung, dort setzt die Westgrenze an, die unter einem rechten Winkel in gerader Richtung 35 m nach Süden führt. Die Südgrenze verbindet in gerader Richtung die südlichen Endpunkte der West- und der Ostgrenze und hat ebenfalls eine Länge von 50 m.

der West- und der Ostgrenze und hat ebenfalls eine Länge von 50 m.
Das gesamte Schutsgebiet stellt mithin ein Rechteck mit
50 m Länge in West-Ost-Richtung und mit 35 m Breite in Nord-Süd-

Richtung dar.

Das Schutzgebiet liegt zur Gänze in der Grundparzelle Er. 452/1 E.Z.14 der Ent.Gemeinde Mauritzen, Marktgemeinde Frohnleiten.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über dieses Schutzgebiet nach Massgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Gründe:

Die Repolusthöhle selbst ist als reicher Fundplatz urgeschichtlicher und paläontologischer Zeugnisse aus dem Jungpleistozän bereits zum Baturdenkmal erklärt. Zur Charakteristik
der Höhle als Wohn- und Arbeitsstätte des eiszeitlichen Henschen
gehört auch das Bild des unmittelbaren Höhlenvorplatzes. Die Ausdehnung des Schutzgebietes über alle Teile der Repolusthöhle liegt
darin begründet, daß jode Maßnahme auf der über den Höhlenräumen
liegenden Gebietsfläche infolge der ausserordentlich geringen Gesteinüberlagerung den Bestand der Höhle unmittelbar zu gefährden
vermag.

Die Notwendigkeit der Schaffung dieses Schutzgebietes wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen :

Maria Mottl: Die Repolusthöhle, eine Protoaurignacienetation bei Peggau in der Steiermark. (Verhandlungen der Geclogischen Bundesanstalt Wien 1947/1949).

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Fartei gesäß Artikel II, § 2. Abs. 2 des Eaturhöhlengesetzes mit Euschrift vom 16.1.1962, 21. 9727-1961 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denksalschutz massgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Repolusthöhle dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen swei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesets festgelegten besonderen

Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Migenart, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkunts beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkuntamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkuntamtes vorgenommen werden, dech ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Veräusserer (Verpächter) unter Hamhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirkebehörde dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Viederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen

werden.

Dieser Bescheid ergeht an :

- a) Frau Dr. Margarethe Sager, Arztin in Peggau, Steiermark
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Eien I., Stubenring, Regierungsgebäude den Landeskonservator in Steiermark, <u>Gras</u> die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in <u>Graz</u> das Bürgermeisteramt in Frohmleiten, Steiermark

im Sinne des Artikel II. § 2 des Naturhöhlengesetzes BOBL. Br. 169/1928, mit Anschluß einer Lageskizze des Naturdenkmale unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Böhlenbucheinlage nach Bechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis

- d) das Amt der steiermärkischen Landesregierung in Graz (Abteilung 6) im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBL.Er. 169/1928 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Nöhlenkunde in Steiermark in <u>Graz</u> sur <u>Kenntnis</u>.

Wien, am 21. Mürz 1962 Der Präsident

Demus e.h.